

deckten Forderung des A. Weber in Klasse IVa der Erlös aus dem beweglichen Vermögen zugewiesen, soweit er nicht vorgehenden Kurrentgläubigern zukam. Indem die Beschwerdeführer diese veränderte Anweisung erzielten, verbesserten sie ihre eigene Lage keineswegs. Sie verblieben nämlich in Klasse V, und, da A. Weber in Klasse IVa sowieso für den aus dem Pfanderlös nicht gedeckten Teil seiner Forderung und für eine weitere Forderung angewiesen war, gieng er ihnen, wie anfänglich, noch jetzt voran. Seine Anweisung in Klasse IVa blieb bestehen und seine Rechte daraus wurden durch den Kollokationsstreit nicht berührt. Auch die Anweisungen der übrigen den Einsprechern vorgehenden Gläubiger wurden durch den Ausgang des Streites nicht verändert und der Umstand, daß gegen einen der Gläubiger ein Einspruchsprozeß über seine Aufnahme in die Pfandklasse geführt und gewonnen worden ist, blieb für die Beschwerdeführer ohne praktische Bedeutung. Auch konnte dem A. Weber nicht zugemutet werden, selbst seine Anweisung zu bestreiten; er hatte ja daran gar kein Interesse. Hieraus folgt aber, daß in That und Wahrheit die Beschwerdeführer von A. Weber nichts erstritten haben. Allerdings war der Anteil des A. Weber noch in der gemäß dem neuen Kollokationsplane aufgestellten Verteilungsliste gegenüber früher insoweit ein etwas ungünstig veränderter, als derselbe aus der Reihe der pfandversicherten Gläubiger ausgewiesen und in Klasse IVa versetzt worden war, so daß seine Forderung denjenigen der Gläubiger der Klasse III, wie Dr. Wöri, und der Klasse IV, wie Frau Buner, nachzugehen hatte. Aber auf den Betrag, welcher der Forderung hieburch abgieng, hatten die Beschwerdeführer, als Gläubiger V. Klasse, keinen Anspruch, so daß sie auch bei Aufstellung eines von Anfang an richtigen Kollokationsplanes dem A. Weber für den Gesamtbetrag ihrer Forderungen hätten nachgehen müssen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Entscheidung vom 4. Februar 1896 in Sachen Marti.

I. Am 15. Juli 1895 hat der Gerichtspräsident von Narwangen als Nachlaßbehörde einen von J. Kläntzchi vorgelegten Nachlaßvertrag, nach welchem der Schuldner den Gläubigern sein Vermögen zur Liquidation überließ, bestätigt. In der Gläubigerversammlung, in welcher der Nachlaßvertrag angenommen worden war, hatten die anwesenden Gläubiger zudem bestimmt, daß die Liquidation durch den bisherigen Sachwalter, Notar Segeffer in Langenthal durchgeführt werden und daß die Verteilung des Erlöses nach der im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Rangordnung vor sich gehen solle, wie überhaupt dabei die gesetzlichen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zu beobachten seien. Dem Liquidator war ein Gläubigerausschuß beigegeben worden, zu dem neben Fürsprecher Wig in Langenthal Notar Marti daselbst gehörte.

II. Mit Eingabe an die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Bern hat letzterer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gläubigerausschusses und als Vertreter mehrerer Gläubiger des J. Kläntzchi gegen Notar Segeffer als Liquidator und eventuell auch gegen Fürsprech Wig als Mitglied des Gläubigerausschusses Beschwerde geführt, weil er zu den Liquidationsverhandlungen nicht beigezogen und weil die Liquidation verschleppt worden sei.

Die angerufene Behörde ist laut Beschluß vom 27. Dezember 1895 mangels Kompetenz auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil es sich um eine außergerichtliche Liquidation handle und weil eine Beschwerdeführung nur da statthaft sei, wo ein im Gesetze selbst vorgesehenes Verfahren in Frage stehe, nicht aber da, wo die Anwendung der Vorschriften desselben nur auf Konvention der Beteiligten beruhe.

Hiegegen hat Notar Marti rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht erklärt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist mit Recht auf die Beschwerde

des Notars Marti nicht eingetreten. In der Tat stehen Notar Segeffer als Liquidator und Fürsprech Wig als Mitglied des Gläubigerausschusses in der außergerichtlichen Liquidation des Vermögens des J. Kläntzchi in keiner öffentlich-rechtlichen Beziehung zu den bei dieser Liquidation interessierten Personen, sondern es ist ihre Stellung lediglich durch privatrechtliche Normen beherrscht. Deshalb kann auch wegen Pflichtverletzung gegen die beiden Beschwerdebeklagten bloß auf dem Wege der civilrechtlichen Klage, nicht aber auf dem Wege der Beschwerde an die Behörden vorgegangen werden, denen nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Aufsicht über die darin vorgesehenen Amtsstellen übertragen ist. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Gläubiger des J. Kläntzchi die Anwendung der Bestimmungen des genannten Gesetzes auf die Durchführung der außergerichtlichen Liquidation vereinbart haben. Denn nur das Gesetz, nicht auch eine private Vereinbarung vermag die Zuständigkeit einer Behörde zur Erledigung von Anständen, sei es privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, zu begründen (vgl. Entscheidung des Bundesrates in Sachen Eschanz, Archiv III, Nr. 29, und in Sachen Gut & Cie., Archiv IV, Nr. 42.)

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### 47. Entscheid vom 11. Februar 1896 in Sachen Konkursamt Arlesheim.

I. Für eine Forderung eines Schwob-Preiswerk in Basel wurde dem Emil Umbühl daselbst am 18. Oktober 1893 von einer dem Schuldner an Wilhelm Baumgartner zustehenden Kaufpreisforderung ein Betrag von 1250 Fr. gepfändet. Am 26. Oktober fandte der Bevollmächtigte des Drittschuldners, Notar Lichtenhahn, dem Betreibungsamt Arlesheim den Betrag der gepfändeten Forderung mit 1455 Fr. 60 Cts. ein. Daraus bezahlte das genannte

Amt am 4. November 1893 an Schwob-Preiswerk 1225 Fr. 10 Cts. aus, als Betrag der in Betreibung gesetzten Forderung nebst Folgen. Der Rest wurde zur Begleichung einer Buße und zweier Kostenbeträge verwendet.

Am 13. November 1893 wurde über Emil Umbühl der Konkurs eröffnet. Nachdem dann das Verfahren zunächst wegen ungenügenden Aktiven eingestellt worden war, leistete im Dezember 1893 ein Gläubiger den erforderlichen Kostenvorschuß, und es wurde nun der Konkurs durchgeführt.

In demselben meldeten die Advokaten Stöcklin und von Salis eine Kurrentforderung an, die im Kollokationsplan anerkannt, jedoch zu Verlust gewiesen wurde.

Später erfuhren Stöcklin und von Salis, daß vor der Konkursöffnung aus der Forderung des Gemeinschuldners an Wilhelm Baumgartner der Gläubiger Schwob-Preiswerk Deckung erhalten hatte. In der Annahme, daß die Forderung an Wilhelm Baumgartner in die Masse hätte fallen sollen, und daß das Betreibungsamt Arlesheim unrechtmäßiger Weise den ihm abgelieferten Betrag jener Forderung an Schwob-Preiswerk ausgeliefert habe, führten sie gegen das genannte Betreibungsamt Beschwerde, wurden jedoch von den Aufsichtsbehörden darüber belehrt, daß sie an das Konkursamt Arlesheim zuvor ein Begehren um Anwendung eines Verfahrens nach Art. 269, eventuell 260 des Betreibungsgesetzes zu stellen hätten, und zwar sowohl hinsichtlich der Rückforderung des an Schwob-Preiswerk ausgerichteten Betrages, als hinsichtlich des von ihnen erhobenen Schadenersatzanspruches an den Betreibungsbeamten von Arlesheim.

Am 24. September 1895 stellten hierauf Stöcklin und von Salis beim Betreibungsamt Arlesheim förmlich ein derartiges Begehren, erhielten jedoch den Bescheid, daß wohl betreffend die Rückforderung an Schwob-Preiswerk ein Verfahren nach Anleitung des Art. 269 resp. 260 des Betreibungsgesetzes könne angeordnet werden, nicht aber wegen des Schadenersatzanspruches gegenüber dem Betreibungsbeamten.

II. Gegen diesen Entscheid beschwerten sich mit Eingabe vom 7. Oktober Stöcklin und von Salis bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Sie verlangten, das Konkursamt Arlesheim möge ange-